

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 7
Thema: Vermögensfragen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
Leitung: VRiOLG Gerd Weinreich, Oldenburg

Arbeitskreisergebnisse

- 1.) Der Arbeitskreis bittet Rechtsprechung und Gesetzgebung, bei der Ermittlung des für den Elternunterhalt zur Verfügung stehenden Einkommens die bedürftige Partnerin/ den bedürftigen Partner in gleicher Weise zu berücksichtigen wie den Ehegatten.
- 2.) Der Arbeitskreis bittet die Rechtsprechung, im Sinne der Vereinheitlichung und der Rechtssicherheit die Kriterien für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 SGB II zu übernehmen; dies gilt auch für die Annahme einer verfestigten Lebensgemeinschaft i.S. § 1579 Nr. 2 BGB,
- 3.) Der Arbeitskreis empfiehlt, die Tilgung von Verbindlichkeiten der Mehrung des aktiven Vermögens im Hinblick auf die Neuregelung des Güterrechts gleichzustellen.
- 4.) Der Arbeitskreis begrüßt die Rechtsprechung des BGH zu Ausgleichsansprüchen im Falle des Todes des leistenden Partners und schließt sich der Meinung an, dass außerhalb des Erbrechts Ausgleichsansprüche nicht bestehen.
- 5.) Der Arbeitskreis schlägt zur Abgrenzung ausgleichsfähiger Leistungen vor, solche Leistungen auszunehmen, die dem Konsum dienen; ausgleichsfähig sind Leistungen, die der Vermögensbildung dienen (vgl. hierzu auch die Rechtsprechung zu § 1374 Abs. 2 BGB).
- 6.) Da es dem Wesen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft entspricht, sie jederzeit beenden zu können, ist § 815 BGB im Wege teleologischer Reduktion dahingehend auszulegen, dass die Fallgruppe der unbenannten Zuwendungen ausgeklammert wird.
- 7.) Während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbrachte Leistungen entstehen im Falle späterer Eheschließung mit der Trennung und sind nur im Endvermögen der Eheleute zu berücksichtigen.
- 8.) Bei der Bezifferung eines Anspruchs auf Erstattung finanzieller Beiträge zum Erwerb oder zur Anschaffung einer eigengenutzten Immobilie ist der Vorteil der Nutzung durch den Leistenden abzuziehen.